Bau- und Ordnungsamt
SG Ordnungsverwaltung
Berliner Straße 15

410

Frau Seltmann

Piratenpartei Brandenburg
Postfach 601645
14416 Potsdam

571
103 500

07.09.2009 32.22.03 S 026-09 08.09.2009

Gemäß § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt.

Erlaubnis auf Sondernutzung Nr.: S 026-09

1. Partei– Anschrift Piratenpartei Brandenburg, Postfach 601645, 14416 Potsdam Telefon 0176-77087879

2. Ausführende Firma – Anschrift Wie Pkt 1 Telefon
Verantwortlich Susanne Kübler Telefon 0163-7174267

3. Angaben zur Sondernutzung
Ortsangabe (Straße/Platz) Rathenow, Stadtgebiet

Arbeiten [X] Anbringen von maximal 70 Plakaten anlässlich der Bundestagswahl.

4. Dauer der Sondernutzung vom 08.09.09 bis 28.09.2009

5. Auflagen
[ ] gemäß Punkt 1 [x] gemäß Punkt 2 [x] gemäß Punkt 3 [x] gemäß Punkt 4 [x] gemäß Punkt 5

- Etwaige Schäden sind umgehend dem Bau- und Ordnungsamt, SG Ordnungsverwaltung zu melden.

6. Kostenentscheidung
Der/Die Antragsteller/-in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	die Auslagen betragen	Gesamtbetrag
EUR 0,00	**EUR 0,00**	**EUR 0,00**

Die beiliegenden Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Im Auftrag

gez. Carolin Seltmann
Hauptsachbearbeiterin Ordnungsverwaltung

Hinweise und Auflagen zur Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg (aus der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 – Straßenverkehr – vom 21.05.1999; erschienen im Amtsblatt für Brandenburg – Nr.: 22 vom 09. Juni 1999)

1. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,

b) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,

c) das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,

d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,

e) bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,

f) an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,

g) vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und

h) soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

2. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.

3. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.

4. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

6. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.